

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 1051/82 des Rates vom 4. Mai 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1052/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1053/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1054/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1055/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 9
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1056/82 der Kommission vom 4. Mai 1982 über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1057/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1058/82 der Kommission vom 4. Mai 1982 über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . 18
- Verordnung (EWG) Nr. 1059/82 der Kommission vom 4. Mai 1982 über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Kapverdischen Inseln im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3723/81 20
- Verordnung (EWG) Nr. 1060/82 der Kommission vom 4. Mai 1982 über die Lieferung von Weichweizen an die Volksrepublik Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 23

Verordnung (EWG) Nr. 1061/82 der Kommission vom 4. Mai 1982 über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3723/81	25
*Verordnung (EWG) Nr. 1062/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung des neuen in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für die BLWU, Dänemark, Frankreich, Griechenland und Italien	29
*Verordnung (EWG) Nr. 1063/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen im Handel zwischen einigen Mitgliedstaaten	31
Verordnung (EWG) Nr. 1064/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien . .	33
Verordnung (EWG) Nr. 1065/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	34
Verordnung (EWG) Nr. 1066/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	37
Verordnung (EWG) Nr. 1067/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .	38
Verordnung (EWG) Nr. 1068/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	40
Verordnung (EWG) Nr. 1069/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	42
Verordnung (EWG) Nr. 1070/82 der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	44

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

82/272/EWG :

*Entscheidung der Kommission vom 31. März 1982 zur Ermächtigung der irischen Regierung, eine Freistellung von der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu gewähren	46
--	-----------

82/273/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 14. April 1982 zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1603/81	48
--	----

82/274/EWG :
Entscheidung der Kommission vom 14. April 1982 zur Festsetzung der Höchststat-
tung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 1604/81 49

82/275/EWG :
Entscheidung der Kommission vom 14. April 1982 zur Festsetzung der Höchststat-
tung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 1605/81 50

82/276/EWG :
***Entscheidung der Kommission vom 22. April 1982, mit der festgestellt wird,
daß das Gerät „Perkin Elmer-Infrared Spectrophotometer, model 283“, nicht unter
Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt
werden kann 51**

82/277/EWG :
***Entscheidung der Kommission vom 22. April 1982, mit der festgestellt wird,
daß das Gerät „Varian-FT NMR Spectrometer, model XL-200“, nicht unter
Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden
kann 52**

82/278/EWG :
***Entscheidung der Kommission vom 22. April 1982, mit der festgestellt wird,
daß das Gerät „Beckman-Ultracentrifuge, model L8-80“, nicht unter
Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden
kann 53**

Berichtigungen

***Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 701/82 des Rates vom 25. März 1982 über die
Grundregeln für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 337/79 (ABl. Nr. L 80 vom 26. 3. 1982) 54**

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1051/82 DES RATES**

vom 4. Mai 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden UmrechnungskurseDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeit geltenden repräsentativen Kurse wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/82⁽⁵⁾, festgesetzt. Für den belgischen/luxemburgischen Franken, die dänische Krone, den französischen Franken, die griechische Drachme sowie die italienische Lira sollte ein neuer repräsentativer Kurs bestimmt werden, der der gegenwärtigen wirtschaftlichen Realität näher kommt.

Bei der Anpassung dieser Kurse ist deren Auswirkungen, vor allem auf die Preise, sowie der Lage in den betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Insbesondere aus diesem Grund ist es erforderlich, daß die Anwendung der neuen Kurse im allgemeinen innerhalb einer angemessenen, grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Änderung der Preise anknüpfenden Frist erfolgt, ohne deswegen ein sofortiges Wirksamwerden in bestimmten Fällen auszuschließen.

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung wechselseitig abhängiger Erzeugnisse muß vorgesehen werden, daß die neuen Kurse in den Sektoren Getreide, Eier und Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin zum gleichen Zeitpunkt angewendet werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Bedingungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge I, II, IV, V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 werden durch die Anhänge zu der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 4. Mai 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. EYSKENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. C 104 vom 26. 4. 1982, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 5. 4. 1982, S. 7.

*ANHANG**„ANHANG I***BELGIEN/LUXEMBURG**

1 ECU = 42,9772 belgische Franken/luxemburgische Franken.

Dieser Kurs gilt ab 6. Mai 1982."

*„ANHANG II***DÄNEMARK**

1 ECU = 8,18382 dänische Kronen.

Dieser Kurs gilt ab 6. Mai 1982."

*„ANHANG IV***FRANKREICH**

1 ECU = 6,19564 französische Franken.

Dieser Kurs gilt ab 6. Mai 1982."

*„ANHANG V***GRIECHENLAND**

1 ECU = 63,7637 griechische Drachmen.

Dieser Kurs gilt ab 6. Mai 1982."

*„ANHANG VII***ITALIEN**

1. 1 ECU = 1 289,00 italienische Lire.

Dieser Kurs gilt ab

- 17. Mai 1982 für Milch und Milcherzeugnisse ;
- 17. Mai 1982 für Rindfleisch ;
- 17. Mai 1982 für Schaf- und Ziegenfleisch ;
- 1. Juli 1982 für Zucker und Isoglukose ;
- 1. Juli 1982 für Saatgut ;
- 1. August 1982 für Getreide, Eier und Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin ;
- 1. November 1982 für Schweinefleisch ;
- 6. Mai 1982 für Wein ; jedoch können für die Destillationsmaßnahmen und für die Beihilfen nach den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 andere Termine festgesetzt werden ;
- 1. Januar 1983 für Fischereierzeugnisse ;
- Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83 für die übrigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr am 1. April 1982 noch nicht begonnen hat ;
- 6. Mai 1982 in allen übrigen Fällen.

2. Bis zu den unter Nummer 1 angegebenen Terminen gilt folgender Kurs :

- 1 ECU = 1 258,00 Lire, wenn dieser Umrechnungskurs nach der Verordnung (EWG) Nr. 3398/81 vor dem 6. Mai 1982 in Kraft getreten ist, insbesondere für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schweinefleisch, Olivenöl, Wein und Fischereierzeugnisse ;
- 1 ECU = 1 227,00 italienische Lire für die übrigen Sektoren."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1052/82 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1982

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Roggengrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Roggengrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Mai 1982 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

<i>(ECU/Tonne)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	92,14
10.01 B II	Hartweizen	145,94 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	60,09 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	82,99
10.04	Hafer	64,55
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	93,61 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	98,89 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	90,10 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	143,30
11.01 B	Mehl von Roggen	99,32
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	239,83
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	152,33

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1053/82 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 1982****zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Mai 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

<i>(ECU/Tonne)</i>					
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	17,46	17,46	16,49
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0,99
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,49	0,49	0,98
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0,99
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	24,62	24,62	23,26

B. Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>						
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	31,08	31,08	29,35	29,35
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	23,22	23,22	21,93	21,93
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	1,76	1,76
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	1,32	1,32
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	1,53	1,53

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1054/82 DER KOMMISSION
vom 5. Mai 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2526/81 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1003/82 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2526/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1982, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU/Tonne)</i>			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽¹⁾	AKP/ ÜLG ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	130,63	61,71
	2. langkörniger	138,96	65,88
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	163,29	78,04
	2. langkörniger	173,70	83,25
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschlif- fener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	240,90	108,52
	2. langkörniger	351,74	163,98
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	256,56	115,93	
2. langkörniger	377,07	176,18	
III. Bruchreis	51,48	22,74	

⁽¹⁾ Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1055/82 DER KOMMISSION
vom 5. Mai 1982
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2527/81⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1004/82⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit

geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1982, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis		0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1056/82 DER KOMMISSION**vom 4. Mai 1982****über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3523/81 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der genannten Verordnung sieht vor, daß die
Kommission periodische Durchschnittswerte je
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im
Anhang festsetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten
Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der
Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten
Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit
werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1982

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 26.

ANHANG

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.1	07.01-13 07.01-15	07.01 A II	Frühkartoffeln	1 454	261,55	76,82	200,38	22,23	42 609	85,19	18,40
1.2	07.01-31 07.01-33	07.01 D I	Kopfsalat	5 042	906,83	266,35	694,73	77,10	147 729	295,38	63,80
1.3	07.01-45 07.01-47	07.01 F II	Bohnen (Phaseolus-Arten)	5 717	1 028,34	302,04	787,81	87,43	167 523	334,96	72,35
1.4	ex 07.01-54	ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren	1 293	232,66	68,33	178,24	19,78	37 903	75,78	16,37
1.5	ex 07.01-59	ex 07.01 G IV	Radieschen	5 680	1 021,63	300,07	782,68	86,86	166 431	332,78	71,88
1.6	07.01-63	ex 07.01 H	Speisezwiebeln, andere als Steckzwiebeln	1 112	200,10	58,77	153,29	17,01	32 597	65,18	14,07
1.7	07.01-67	ex 07.01 H	Knoblauch	13 122	2 360,15	693,21	1 808,12	200,66	384 484	768,78	166,05
1.8	07.01-71	07.01 K	Spargel	16 441	2 957,18	868,57	2 265,51	251,42	481 744	963,26	208,06
1.9	07.01-73	07.01 L	Artischocken	3 549	638,47	187,53	489,13	54,28	104 011	207,97	44,92
1.10	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	3 482	626,30	183,95	479,81	53,24	102 028	204,00	44,06
1.11	07.01-81 07.01-82	07.01 P I	Gurken	1 737	312,44	91,77	239,36	26,56	50 899	101,77	21,98
1.12	07.01-93	07.01 S	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	4 729	850,69	249,86	651,71	72,32	138 583	277,10	59,85
1.13	07.01-94	ex 07.01 T	Auberginen (Solanum melongena L.)	2 303	414,37	121,70	317,45	35,23	67 504	134,97	29,15
1.14	07.01-96	ex 07.01 T	Markkürbisse (Zucchini) (Cucurbita pepo L. var. medullosa Alef.)	2 847	512,14	150,42	392,36	43,54	83 432	166,82	36,03
1.15	ex 07.01-99	ex 07.01 T	Stangensellerie oder Bleichsellerie	1 930	347,17	101,97	265,97	29,51	56 557	113,08	24,42
2.1	08.01-31	ex 08.01 B	Bananen, frisch	2 042	367,41	107,91	281,47	31,23	59 854	119,68	25,85
2.2	ex 08.01-50	ex 08.01 C	Ananas, frisch	3 088	555,43	163,14	425,52	47,22	90 483	180,92	39,07
2.3	ex 08.01-60	ex 08.01 D	Avocatofrüchte, frisch	6 392	1 149,64	337,66	880,74	97,74	187 284	374,48	80,88
2.4	ex 08.01-99	ex 08.01 H	Mangofrüchte und Guaven, frisch	9 182	1 651,57	485,09	1 265,28	140,42	269 053	537,98	116,20
2.5		08.02 A I	Süßorangen, frisch :								
2.5.1	08.02-02 08.02-06 08.02-12 08.02-16		— Blut und Halbblutorangen	2 120	381,31	111,99	292,12	32,41	62 118	124,20	26,82
2.5.2	08.02-03 08.02-07 08.02-13 08.02-17		— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	1 631	293,38	86,17	224,76	24,94	47 794	95,56	20,64
2.5.3	08.02-05 08.02-09 08.02-15 08.02-19		— andere	695	125,79	37,59	96,11	10,64	20 281	41,21	8,70
2.6		ex 08.02 B	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, frisch ; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch :								
2.6.1	08.02-29		— Monreales und Satsumas	1 093	196,58	57,73	150,60	16,71	32 024	64,03	13,83
2.6.2	08.02-31		— Mandarinen und Wilkings	2 554	461,52	135,05	351,74	39,09	74 221	149,63	31,45
2.6.3	08.02-32		— Clementinen	1 919	345,32	101,42	264,55	29,35	56 254	112,48	24,29
2.6.4	08.02-34 08.02-37		— Tangerinen und andere	2 760	496,40	145,80	380,30	42,20	80 868	161,69	34,92

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto							
				bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.7	ex 08.02-50	ex 08.02 C	Zitronen, frisch	1 281	230,46	67,69	176,56	19,59	37 544	75,07	16,21
2.8		ex 08.02 D	Pampelmusen und Grapefruits, frisch :								
2.8.1	ex 08.02-70		— weiß	1 610	289,62	85,06	221,88	24,62	47 182	94,34	20,37
2.8.2	ex 08.02-70		— rosa	2 823	507,81	149,15	389,04	43,17	82 727	165,41	35,72
2.9	08.04-11 08.04-19 08.04-23	08.04 A I	Tafeltrauben	6 493	1 167,94	343,04	894,76	99,30	190 265	380,44	82,17
2.10	08.06-13 08.06-15 08.06-17	08.06 A II	Äpfel	3 644	655,55	192,54	502,22	55,73	106 794	213,53	46,12
2.11	08.06-33 08.06-35 08.06-37 08.06-38	08.06 B II	Birnen	3 992	718,03	210,90	550,09	61,04	116 973	233,89	50,51
2.12	08.07-10	08.07 A	Aprikosen	4 894	885,12	264,50	676,25	74,92	142 703	289,97	61,27
2.13	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Pfirsiche	5 752	1 040,26	310,86	794,78	88,06	167 715	340,79	72,01
2.14	ex 08.07-32	ex 08.07 B	Nektarinen	10 134	1 830,97	535,79	1 395,45	155,11	294 456	593,64	124,77
2.15	08.07-51 08.07-55	08.07 C	Kirschen	3 482	629,65	188,16	481,07	53,30	101 516	206,27	43,59
2.16	08.07-71 08.07-75	08.07 D	Pflaumen	8 371	1 496,78	442,25	1 150,25	127,76	242 899	490,88	103,76
2.17	08.08-11 08.08-15	08.08 A	Erdbeeren	9 852	1 772,06	520,48	1 357,58	150,66	288 681	577,22	124,67
2.18	08.09-11	ex 08.09	Wassermelonen	2 123	381,83	112,15	292,52	32,46	62 203	124,37	26,86
2.19	08.09-19	ex 08.09	andere Melonen	3 561	640,60	188,15	490,77	54,46	104 359	208,67	45,07
2.20	ex 08.09-90	ex 08.09	Kiwis	18 210	3 275,21	961,98	2 509,15	278,46	533 554	1 066,85	230,43

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1057/82 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 1982****zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/82⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3476/80⁽⁸⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung

(EWG) Nr. 1569/72 festgelegt. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2900/81⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/82⁽¹⁰⁾, festgesetzt. Die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/82 festgesetzten und in den Anhängen I bis V sowie VII und VIII der Versuchung (EWG) Nr. 878/77 genannten neuen repräsentativen Kurse sind zu berücksichtigen. Diese Kurse werden mit dem 6. Mai 1982 wirksam. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2900/81 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966 S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 71.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 287 vom 8. 10. 1981, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1982, S. 62.

ANHANG

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
			+	—
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0898	— 0,0898	+	—
— Deutschland			—	—
— den Niederlanden			—	0,0420
— der BLWU			—	0,1248
— Frankreich			—	0,0898
— Dänemark			—	0,0898
— Irland			—	0,0919
— dem Vereinigten Königreich			0,0016	—
— Italien			—	0,1579 (a)
				0,1154 (b)
— Griechenland			—	0,1002
2. In den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0498	— 0,0498	+	—
— Deutschland			0,0438	—
— den Niederlanden			—	—
— der BLWU			—	0,0864
— Frankreich			—	0,0498
— Dänemark			—	0,0498
— Irland			—	0,0521
— dem Vereinigten Königreich			0,0455	—
— Italien			—	0,1210 (a)
				0,0766 (b)
— Griechenland			—	0,0607
3. In der BLWU zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,0040	+ 0,0040	+	—
— Deutschland			0,1426	—
— den Niederlanden			0,0946	—
— der BLWU			—	—
— Frankreich			0,0400	—
— Dänemark			0,0400	—
— Irland			0,0375	—
— dem Vereinigten Königreich			0,1444	—
— Italien			—	0,0379 (a)
			0,0107 (b)	—
— Griechenland			0,0281	—
4. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,0986	—
— den Niederlanden			0,0525	—
— der BLWU			—	0,0385
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			0,1004	—
— Italien			—	0,0749 (a)
				0,0281 (b)
— Griechenland			—	0,0115

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,0986	—
— den Niederlanden			0,0525	—
— der BLWU			—	0,0385
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			0,1004	—
— Italien			—	0,0749 (a)
				0,0281 (b)
— Griechenland			—	0,0115
6. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,0912	— 0,0912	+	—
— Deutschland			—	0,0016
— den Niederlanden			—	0,0435
— der BLWU			—	0,1262
— Frankreich			—	0,0912
— Dänemark			—	0,0912
— Irland			—	0,0934
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			—	0,1593 (a)
				0,1168 (b)
— Griechenland			—	0,1016
7. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,1013	—
— den Niederlanden			0,0550	—
— der BLWU			—	0,0361
— Frankreich			—	—
— Dänemark			—	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			0,1030	—
— Italien			—	0,0726 (a)
				0,0258 (b)
— Griechenland			—	0,0092
8. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0809 (a) — 0,0289 (b)	+ 0,0809 (a) + 0,0289 (b)	+	—
— Deutschland			0,1875 (a)	—
			0,1304 (b)	—
— den Niederlanden			0,1376 (a)	—
			0,0829 (b)	—
— der BLWU			—	0,0394 (a)
			—	0,0106 (b)
— Frankreich			0,0809 (a)	—
			0,0289 (b)	—
— Dänemark			0,0809 (a)	—
			0,0289 (b)	—
— Irland			0,0783 (a)	—
			0,0265 (b)	—
— dem Vereinigten Königreich			0,1894 (a)	—
			0,1322 (b)	—
— Italien			—	—
— Griechenland			0,0685 (a)	—
			0,0171 (b)	—

	Berichtigungs- element des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungs- element der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
9. In Griechenland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0116	+ 0,0116	+	—
— Deutschland			0,0114	—
— den Niederlanden			0,0647	—
— der BLWU			—	0,0273
— Frankreich			0,0116	—
— Dänemark			0,0116	—
— Irland			0,0091	—
— dem Vereinigten Königreich			0,1131	—
— Italien			—	0,0641 (a)
— Griechenland			—	0,0168 (b)

(a) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum 30. Juni 1982.

(b) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab 1. Juli 1982.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1058/82 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1982

über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. Mai 1980 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 830 Tonnen Getreide an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1980 zu liefern.

Die Lieferung von geschliffenem Langkornreis im Rahmen einer in der Gemeinschaft durchgeführten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr.

3611/81 der Kommission vom 14. Dezember 1981 über die Lieferungen von Getreide und oder Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁶⁾ hat nicht durchgeführt werden können. Es ist deshalb eine neue Ausschreibung vorzusehen.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁸⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die belgische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 362 vom 17. 12. 1981, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1980
2. **Empfänger** : Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Sudan
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 550 Tonnen (830 Tonnen Weichweizen)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex 24 076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
 - Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse)
 - Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., (bezogen auf die Trockenmasse)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken⁽¹⁾
 - Jutesäcke, gefüttert mit Baumwollsäcken, mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke :

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm × 15 cm sowie der Aufschrift :

„ERY-80 / WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / FOR FREE DISTRIBUTION“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Port Sudan
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : freihändige Vergabe
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : —
16. **Verladedfrist** : 15. bis 31. Mai 1982
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

⁽¹⁾ Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1059/82 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1982

über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Kapverdischen Inseln im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3723/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 3723/81⁽⁵⁾ hat der Rat eine außerordentliche Nahrungsmittelhilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder im Wert von 40 Millionen ECU beschlossen. Für die Lieferung von Getreide und Reis an bestimmte Drittländer und Organisationen sind mehrere Beträge vorgesehen worden.

Der obengenannte Betrag muß noch um die von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft übernommenen Ausgaben gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates⁽⁶⁾ erhöht werden.

Es ist vorzusehen, daß diese Maßnahme gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁸⁾, durchgeführt wird. Es müssen jedoch die besonderen Bedingungen für die Einreichung der Angebote, für den Ausschreibungszuschlag

und für die Zahlung an den Zuschlagsempfänger sowie die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse und die Lieferbedingungen festgelegt werden. Diese sind im Anhang zu dieser Verordnung aufzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren für das darin angegebene Erzeugnis unter den Bedingungen dieser Verordnung beauftragt.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 finden vorbehaltlich nachstehender besonderer Bedingungen Anwendung.

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e) erster Gedankenstrich, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8, Artikel 15 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 finden keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die mit dieser Verordnung eröffnete Ausschreibung betrifft die Zuschlagserteilung für die Lieferung von einer Höchstmenge des im Anhang genannten Erzeugnisses für den im Anhang genannten ECU-Betrag.

(2) Im Rahmen der Ausschreibung gibt das Angebot die für den festgesetzten Betrag vorgeschlagene Menge an. Es gilt nur, wenn es für den gesamten Betrag vorgelegt wird.

(3) Die Interventionsstelle erteilt demjenigen Bieter den Zuschlag, der die größten Mengen angeboten hat.

Scheinen die vorgelegten Angebote jedoch unter Berücksichtigung der für den aufgeführten Betrag vorgeschlagenen Mengen nicht den normalen Marktbedingungen zu entsprechen, so steht es der Interventionsstelle frei, keinen Zuschlag zu erteilen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1975, S. 89.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 373 vom 29. 12. 1981, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

Macht die Interventionsstelle von vorstehendem Unterabsatz Gebrauch, so veröffentlicht sie ihre Entscheidung, die erhaltenen Angebote nicht zu berücksichtigen, und leitet innerhalb höchstens einer Woche ein neues Ausschreibungsverfahren ein. Sie setzt die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

(1) Der dem Zuschlagsempfänger zu zahlende Betrag ist der in Artikel 3 Absatz 1 genannte Betrag. Er wird von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, und in der Währung dieses Staates gezahlt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird dem Zuschlagsempfänger nur auf Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder einer beglaubigten Abschrift und der in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 genannten Belege ausgezahlt.

Wird diese Bescheinigung jedoch nicht vom Empfänger ausgestellt, so nimmt die Interventionsstelle die Zahlung auf der Grundlage der in Artikel 16 Absatz 2 der oben erwähnten Verordnung genannten Lizenz und Belege vor.

Artikel 5

Im Hinblick auf die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und die Zahlung an den Zuschlagsempfänger wird der in Artikel 3 Absatz 1 genannte Betrag in die betreffende Landeswährung umgerechnet, indem die letzte Feststellung der Wechselkurse im Kassageschäft zugrunde gelegt wird, die dem Termin für die Einreichung der Angebote unmittelbar vorausgeht und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht worden ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. **Programm** : 1981
 2. **Empfänger** : Kapverdische Inseln
 3. **Bestimmungsort oder -land** : Kapverdische Inseln
 4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis
 5. **Betrag** : 1 650 000 ECU, erhöht um einen Betrag von 210 ECU je Tonne angebotenem Erzeugnis
 6. **Anzahl Partien** : 1
 7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, Milano (Telex 334 032)
 8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
 9. **Merkmale der Ware** :
 - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 - Bruchreis : höchstens 10 v. H.
 - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
 10. **Aufmachung** :
 - in Säcken⁽¹⁾
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„ARROZ BRANQUEADO — DOM DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA À REPUBLICA DE CABO VERDE“
 11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
 12. **Lieferungsstufe** : cif
 13. **Löschhafen** : Mindelo
 14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
 15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 17. Mai 1982 um 12 Uhr
 16. **Verladedfrist** : Juni 1982
 17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne.
-

⁽¹⁾ Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1060/82 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1982

über die Lieferung von Weichweizen an die Volksrepublik Mosambik im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 19. Mai 1981 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 5 000 Tonnen Getreide an die Volksrepublik Mosambik im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1981 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁷⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG

1. **Programm** : 1981 (Reserve)
2. **Empfänger** : die Volksrepublik Mosambik
3. **Bestimmungsort oder -land** : Mosambik
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 5 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/
Main, Telex 411 475
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens
der von der Intervention geforderten Brotweizenqualität entsprechen
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken⁽¹⁾
 - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke, Mindestgewicht 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„TRIGO DOM DA COMUNIDADE ECONOMICA EUROPEIA A FAVOR DE
MOZAMBIQUE“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Beira
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. Mai 1982 um 12 Uhr
16. **Verladefrist** : Juni 1982
17. **Kaution** : 6 ECU/Tonne

⁽¹⁾ Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1061/82 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1982

**über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3723/81**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 3723/81⁽⁶⁾ hat der Rat eine außerordentliche Nahrungsmittelhilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder im Wert von 40 Millionen ECU beschlossen. Für die Lieferung von Getreide und Reis an bestimmte Drittländer und

Organisationen sind mehrere Beträge vorgesehen worden.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁸⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 373 vom 29. 12. 1981, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG Ia

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Äthiopien
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
5. **Gesamtmenge** : 8 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Office national interprofessionnel des céréales (ONIC), 21, avenue Bosquet, F-Paris 7^e (télex OFIBLE 270807 F)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
Der Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der von der Intervention geforderten Brotweizenqualität entsprechen
10. **Aufmachung** :
 - lose Schüttung + 164 000 neue leere Jutesäcke mit einem Fassungsvermögen von 50 kg mit 100 Nadeln und dem erforderlichen Faden
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„ETHIOPIA 1270 / WHEAT / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Assab und Dschibuti
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. Mai 1982 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : Juni 1982
17. **Kautio** : 6 ECU/Tonne

BILAG Ib — ANHANG Ib — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ιβ — ANNEX Ib — ANNEXE Ib — ALLEGATO Ib — BIJLAGE Ib

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Indskibningshavn Verschiffungshafen Λιμένας φορτώσεως Port of shipment Port d'embarquement Porto d'imbarco Haven van inlading	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση έναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de depothouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	Fællesskabshavne Hafen der Gemeinschaft Κοινοτικός λιμένας Community port Port de la Communauté Porto della Comunità Haven van de Gemeenschap	8 000	Magasins ruraux de l'Ouest z.i. Les Yvandières avenue Yves Farges F-3770 Saint-Pierre-des-Corps	Silo de Neuille-Pont-Pierre La Gare F-37300 Neuille-Pont-Pierre

ANHANG II

1. **Programm** : 1981
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Somalia
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Mais
5. **Gesamtmenge** : 4 630 Tonnen
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
ONIC : Office National Interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-Paris 7^{ème} (Telex OFIBLE 27 08 07)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Der Mais muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken (!)
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„SOMALIA 1207 EXP VI / MAIZE / MOGADISCIO / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME“
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Mogadischu
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 18. Mai 1982 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : Juni 1982
17. **Kautions** : 6 ECU/Tonne

(¹) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1062/82 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung des neuen in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurses für die BLWU, Dänemark, Frankreich, Griechenland und Italien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 751/82⁽⁴⁾, gilt Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates⁽⁵⁾ nur für Änderungen der repräsentativen Kurse, die bis 30. April 1982 eingetreten sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1051/82 sind die Anhänge I, II, IV, V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 geändert worden, um die Festsetzung der neuen repräsentativen Kurse mit Wirkung vom 6. Mai 1982 zu berücksichtigen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 ist daher zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der betreffenden Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt nur für Voraussetzungen und die sie bescheinigenden Lizenzen bzw. Titel, die gemäß Artikel 21 der

Verordnung (EWG) Nr. 3183/80⁽¹⁾ ausgestellt wurden :

- vor dem 2. April 1981 hinsichtlich der in den Anhängen I bis VIII der Verordnung (EWG) Nr. 850/81⁽²⁾ ausgewiesenen repräsentativen Kurse für den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken, die dänische Krone, die Deutsche Mark, den französischen Franken, die griechische Drachme, das irische Pfund, die italienische Lira und den niederländischen Gulden,
- vor dem 10. Oktober 1981 hinsichtlich des im Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in seiner durch die Verordnung (EWG) Nr. 2923/81⁽³⁾ eingeführten Fassung ausgewiesenen repräsentativen Kurse für den französischen Franken,
- vor dem 30. November 1981 hinsichtlich des im Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in seiner durch die Verordnung (EWG) Nr. 3398/81⁽⁴⁾ eingeführten Fassung ausgewiesenen repräsentativen Kurse für die italienische Lira,
- vor dem 3. April 1982 hinsichtlich des im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in seiner durch die Verordnung (EWG) Nr. 794/82⁽⁵⁾ eingeführten Fassung ausgewiesenen repräsentativen Kurse für die dänische Krone,
- vor dem 30. April 1982 hinsichtlich der in den Anhängen I, II, IV, V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/82⁽⁶⁾ eingeführten Fassung ausgewiesenen repräsentativen Kurse für den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken, die dänische Krone, den französischen Franken, die griechische Drachme und die italienische Lira.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 12. 10. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 344 vom 30. 11. 1981, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 5. 4. 1982, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 123 vom 6. 5. 1982, S. 1.”

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1982, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1063/82 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1982

mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen im Handel zwischen einigen Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3605/81 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/82 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1051/82 sind neue repräsentative Kurse festgesetzt worden. Für die Währungen einiger Mitgliedstaaten sind diese Kurse ab 6. Mai 1982 anwendbar.

Die Festsetzung dieser neuen Kurse hat eine erhebliche Änderung der in einigen Mitgliedstaaten anwendbaren Währungsausgleichsbeträge zur Folge. Im Hinblick auf diese Änderung besteht bei besonders gefährdeten Sektoren die Gefahr von Spekulationsgeschäften und damit von Verkehrsverlagerungen.

Zur Vermeidung derartiger Verlagerungen ist es angezeigt, hinsichtlich der spekulationsgefährdet scheinenden Erzeugnisse vorzusehen, daß die am 4. Mai 1982 geltenden Ausgleichsbeträge nach diesem Zeitpunkt bei den betreffenden Erzeugnissen beibehalten werden.

Angesichts der mit der Verarbeitung von Butter erworbenen Erfahrung sollte für dieses Einzelerzeugnis insbesondere der Begriff „Herstellung“ des Erzeugnisses im Sinne dieser Verordnung genauer festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von den Verordnungen zur Festsetzung der während der am 6. Mai 1982 beginnenden Zeitspanne geltenden Währungsausgleichsbeträge werden die am 4. Mai 1982 für die BLWU und die im Anhang genannten Erzeugnisse geltenden Währungsausgleichsbeträge weiterhin angewandt auf Erzeugnisse, die aus der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion ausgeführt werden, wenn nicht der dem betreffenden Mitgliedstaat genügende Nachweis erbracht wird,

— daß sie im ausführenden Mitgliedstaat geerntet oder hergestellt worden sind,

— daß sie von im ausführenden Mitgliedstaat geschlachteten Schweinen oder Rindern stammen oder

— daß die vor der Ausfuhr getätigten Einfuhrformlichkeiten im ausführenden Mitgliedstaat vor dem 24. Februar 1982 oder nach dem 4. Mai 1982 erledigt worden sind.

Im Handel mit Drittländern werden weiterhin auch der am 4. Mai 1982 für die betreffenden Erzeugnisse geltende Umrechnungskurs und Währungskoeffizient gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1372/81 angewandt.

(2) Im Handelsverkehr mit Erzeugnissen der Tarifstelle 04.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus Erzeugnissen der Tarifstelle 04.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs hergestellt worden sind, wird jedoch der am 4. Mai 1982 geltende Währungsausgleichsbetrag weiterhin angewandt, wenn für die letzteren Erzeugnisse nicht einer der in Absatz 1 genannten Nachweise erbracht wird.

(3) Bei Anwendung dieser Verordnung gelten die aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland stammenden Erzeugnisse der Tarifstelle 04.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs als nicht in der BLWU hergestellt, die in dieser Union eine oder mehrere wesentliche Veränderungen erfahren haben.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Ausfuhren, für welche die Zollformlichkeiten bis zu den im Anhang angegebenen Zeitpunkten erledigt worden sind.

(5) Der für die Erhebung der betreffenden Währungsausgleichsbeträge zuständige Mitgliedstaat trifft die notwendigen Kontrollmaßnahmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 17. 12. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Betreffende Erzeugnisse		Anwendbar bis
Sektor Getreide	10.01 B I	} 30. Juni 1982
	10.03	
	10.05 B	
	10.07 C	
Sektor Schweinefleisch	02.01 A III a)	30. Juni 1982
	16.01 A	} 31. August 1982
	16.01 B	
	16.02 A II	
	16.02 B III a)	
Sektor Rindfleisch	02.01 A II b) 1 bis 4	30. Juni 1982
	16.02 B III b) 1 aa)	31. August 1982
Sektor Milch und Milcherzeugnisse	04.02	} 31. August 1982
	04.03	
Von der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 erfaßte Waren	18.06 D II c)	} 31. August 1982
	21.07 G VI bis IX	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1064/82 DER KOMMISSION
vom 5. Mai 1982
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 949/82 der Kommission vom 26. April 1982⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1050/82⁽⁴⁾, hat bei der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3011/81⁽⁶⁾,

erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Spanien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 949/82 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 27. 4. 1982, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 5. 5. 1982, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 22. 10. 1981, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1065/82 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1982

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe im Vereinigten Königreich und der Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die den betroffenen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Da das Vereinigte Königreich die variable Schlachtprämie zahlt, ist es erforderlich, daß die Kommission für die am 12. April 1982 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzt, der auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben wird.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1

und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die diesen Mitgliedstaat verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 12. April 1982 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die im Vereinigten Königreich als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die Woche ab 12. April 1982 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der Woche ab 12. April 1982 das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. April 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für als prämienerichtig ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich für die Woche ab 12. April 1982

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerichtig ausgewiesen	0 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche ab 12. April 1982 verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht
		0
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt : 1. ganze oder halbe Tierkörper 2. Vorderteile oder halbe Vorderteile 3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden 4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke 5. anderes : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	Eigengewicht
		0
		0
		0
		0
		0
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren : 1. ganze oder halbe Tierkörper 2. Vorderteile oder halbe Vorderteile 3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden 4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke 5. anderes : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	
		0
		0
		0
		0
		0
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	
		0
		0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1066/82 DER KOMMISSION
vom 5. Mai 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1048/82⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 5. 5. 1982, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	31,68 28,96 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1067/82 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 1982****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 973/82⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 973/82 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 973/82 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 28. 4. 1982, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen
für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	24,92	
	(b) andere	28,40	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,2492
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	22,93 ⁽¹⁾		
(b) andere Rohrzucker	25,50 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1068/82 DER KOMMISSION**vom 5. Mai 1982****zur Änderung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des
Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
zuletzt GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Mai 1982 bei der
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen
in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des
Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1014/82⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1014/82 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf

die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden
Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu
dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1014/82 festge-
setzten Erstattungsätze werden wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1982, S. 37.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste A

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker :	24,92
	Rohzucker :	22,93
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$24,92 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—
	Isoglukose oder Isoglukosesirup, aromatisiert oder gefärbt :	24,92 ⁽²⁾

Liste B

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg:</i>	Weißzucker :	21,47
	Rohzucker :	19,76
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$21,47 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—

⁽¹⁾ „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

⁽²⁾ Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1069/82 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1982

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1008/82⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1008/82 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1008/82 wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1982, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff ⁽²⁾
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin)		
	I. Isoglukose	—	24,92
	ex II. andere, ausgenommen Sorbose	0,2492	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,2492	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,2492	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	24,92
	IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrin-sirupe)	0,2492	—

(¹) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(²) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1070/82 DER KOMMISSION
vom 5. Mai 1982
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 963/82⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1049/82⁽⁸⁾, festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Mai 1982 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81⁽¹¹⁾ unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 963/82 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 114 vom 28. 4. 1982, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 122 vom 5. 5. 1982, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG)
11.01 F ⁽²⁾	56,66	53,64
11.02 A VI ⁽²⁾	56,66	53,64
11.02 E II d) 1 ⁽²⁾	97,12	91,08
11.02 F VI ⁽²⁾	56,66	53,64
11.08 A II	75,49	44,66

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. März 1982

zur Ermächtigung der irischen Regierung, eine Freistellung von der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu gewähren

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(82/272/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2829/77⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe b), nachstehend die Verordnung genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die irische Regierung beantragte am 31. Juli 1979 bei der Kommission, für innerstaatliche Beförderungen von Milch vom Hof zur Molkerei bzw. die Rückfahrt eine Freistellung von der Verordnung zu gewähren.

Neben den Angaben, welche die irische Regierung über die Struktur der Molkereiindustrie mit dem Antrag vorlegte, erhielt die Kommission weitere Einzelheiten zu dieser Frage auf Sitzungen mit Vertretern dieser Regierung am 29. September 1981 und am 22. Januar 1982.

Die irische Regierung erklärt in ihrem Antrag, daß im Milchverkehr eine Freistellung von den Bestimmungen der Verordnung über Lenk- und Ruhezeiten notwendig ist, weil die Struktur der Milchproduktion und die Erfordernisse der Molkereiwirtschaft ein elastisches Verkehrssystem erfordern, daß Milch rasch abge-

holt und verarbeitet werden muß, wenn sich ihre Qualität nicht verschlechtern soll, daß die Milchfahrzeuge auf den verhältnismäßig wenig ausgebauten Straßen Irlands nicht sehr schnell fahren können und daß die Fahrer einen großen Teil ihres Arbeitstages nicht mit Lenken, sondern mit anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abholung von Milch verbringen.

Wegen der Besonderheiten dieses Verkehrs kann Milch nur mit Kraftfahrzeugen von den Höfen abgeholt werden ; dieser Verkehr wird von den Molkereien selbst besorgt ; die Kommission ist der Ansicht, daß die Frage des Wettbewerbs zwischen den Oberflächenverkehrsträgern bzw. innerhalb des Güterkraftverkehrs sich in diesem Zusammenhang nicht stellt.

Ein Milchfahrzeugfahrer legt nur eine begrenzte tägliche Fahrstrecke zurück, wobei ein großer Teil des Arbeitstages nicht mit Lenken, sondern mit anderen Tätigkeiten verbracht wird, von denen keine Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr bei einer Freistellung der Milchbeförderungen von den Bestimmungen der Verordnung über Lenk- und Ruhezeiten ausgeht.

In dem Antrag heißt es ferner, daß das bisherige nationale Straßenverkehrsrecht weiterhin für diesen Verkehrsbereich gelten wird ; die Kommission erkennt an, daß insgesamt gesehen die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile einer Freistellung von den Vorschriften der Verordnung über Lenk- und Ruhezeiten in diesem Fall die sozialen Vorteile der Verordnung aufwiegen.

Daher kann die Genehmigung für eine dauernde Freistellung der Beförderung von den Bestimmungen der Verordnung über Lenk- und Ruhezeiten von

⁽¹⁾ Kodifizierte Fassung ABl. Nr. C 73 vom 17. 3. 1979, S. 1.

Rohmilch vom Hof zur Molkerei von dieser Verordnung mit der Maßgabe gewährt werden, daß sie innerhalb der nächsten fünf Jahre unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen überprüft wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die irische Regierung wird ermächtigt, die Beförderung von Milch vom Hof zur Molkerei gemäß Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 von der Anwendung der Artikel 7, 8, 11, 11a und 12 derselben Verordnung freizustellen.

(2) Die Beförderungen im Sinne von Absatz 1 unterliegen weiterhin den geltenden innerstaatlichen Vorschriften für diesen Verkehrsbereich.

(3) Die Genehmigung wird vor dem 1. Januar 1987 entsprechend dem maßgebenden Entwicklungsstand überprüft.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die irische Regierung gerichtet.

Brüssel, den 31. März 1982

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOORGIS

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 1982

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1603/81

(82/273/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/81 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1603/81 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 14. April 1982 hinterlegten Angebote auf 64,99 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1981, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 1982

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im
Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1604/81**

(82/274/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/81 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1604/81 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 14. April 1982 hinterlegten Angebote auf 64,99 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1981, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 1982

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1605/81**

(82/275/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1605/81 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1605/81 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 14. April 1982 hinterlegten Angebote auf 40,94 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1981, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Perkin Elmer-Infrarot Spectrophotometer, model 283“, nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zollltarifs eingeführt werden kann

(82/276/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zollltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Italien hat mit Schreiben an die Kommission vom 20. Oktober 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Perkin Elmer-Infrarot Spectrophotometer model 283“, das zu thermischen und photochemischen Kinetikuntersuchungen an Gasen verwendet werden soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 22. März 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Spektrophotometer handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale wie insbesondere der Analysegenauigkeit sowie seines Verwendungszwecks ist dieses

Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „SP 2000“ der Firma „Pye Unicam Ltd, York Street, Cambridge CB 12 PX/United Kingdom“ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Perkin Elmer-Infrarot Spectrophotometer, model 283“, das Gegenstand des Antrags Italiens vom 20. Oktober 1981 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zollltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Varian-FT NMR Spectrometer, model XL-200“, nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/277/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Italien hat mit Schreiben an die Kommission vom 12. Oktober 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Varian-FT NMR Spectrometer, model XL-200“, das zur Untersuchung aller Kerne im Frequenzbereich von 20 bis 80 MHz verwendet werden soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 22. März 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um ein Spektrometer handelt. Aufgrund seiner objektiven techni-

schen Merkmale wie insbesondere der Genauigkeit bei der Messung des Spektrums sowie seines Verwendungszweck ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „WP 200“ der Firma „Bruker Spectrospin S.A., 34 rue de l'Industrie, 67160 Wissembourg/France“ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Varian-FT NMR Spectrometer, model XL-200“, das Gegenstand des Antrags Italiens vom 12. Oktober 1981 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1982,

mit der festgestellt wird, daß das Gerät „Beckman-Ultracentrifuge, model L8-80“, nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann

(82/278/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Italien hat mit Schreiben an die Kommission vom 12. Oktober 1981 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob das Gerät „Beckman-Ultracentrifuge, model L8-80“, das zu Untersuchungen über die chemische Zusammensetzung von Arzneimitteln und zu Untersuchungen über die Eigenschaften von subzellulären Komponenten und Makromolekülen verwendet werden soll, wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 22. März 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigen-Gruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß es sich um eine Ultracentrifuge handelt. Aufgrund seiner objektiven technischen Merkmale wie insbesondere der hohen

Nachweisempfindlichkeit sowie seines Verwendungszwecks ist dieses Gerät für die wissenschaftliche Forschung besonders geeignet. Außerdem werden vergleichbare Geräte überwiegend zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet. Das Gerät ist somit als wissenschaftliches Gerät anzusehen.

Nach Auskunft der Mitgliedstaaten werden jedoch in der Gemeinschaft zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert, die zu den gleichen Zwecken verwendet werden können, hergestellt. Dies gilt insbesondere für das Gerät „Centriscan 75“ der Firma „MSE Scientific Instruments, Manor Royal, Crawley, Sussex RH 102 QQ/United Kingdom“ —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Gerät „Beckman-Ultracentrifuge, model L8-80“, das Gegenstand des Antrags Italiens vom 12. Oktober 1981 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1982

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 701/82 des Rates vom 25. März 1982 über die Grundregeln für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 80 vom 26. März 1982)

Seite 33, Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 :

anstatt : „... Artikel 5 Absatz 2...“

muß es heißen : „... Artikel 6 Absatz 2...“.

**DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
EIN STUDENTENHANDBUCH**

Ausgabe 1981

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 4,35 ECU, 180 bfrs, 11,25 DM.

± 350 Seiten.

Veröffentlichung Nr. CB-32-81-253-DE-C
ISBN 92-825-2430-2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.